

2. Al.¹⁾ II. Suein regi Danorum²⁾.

Verbot des Verkehrs mit dem Bischof von Odense Egilbertus von Farria, bis dieser Busse thut. — ‘Caritative invitando precipimus, ut nullam communionem habeas vel populus tuus cum Eilberto Farenſi episcopo, donec ante presentiam venerabilis fratris et vicarii nostri Amaburgensis archiepiscopi³⁾, de eo quod per triennium ab eo ad synodum vocatus venire contempserit, penitentiam condignam egerit’⁴⁾.

1) So kürze ich fortan das stets ausgeschriebene Wort Alexander ab.

2) Sween III. 3) Adalbert. 4) In ganz ähnlichen Worten geschrieben ist der Brief Alexanders II. an die dänischen Bischöfe, den uns Adam von Bremen III, 70 (MG. SS. VII, 365; J. 3376) mittheilt. Beide sind zweifellos gleichzeitig in der Kanzlei ausgefertigt und die Controverse, welche sich über die Chronologie von J. 3376 entsponnen hat, trifft somit auch den obigen Brief. Ohne uns hier in diese verwickelte Untersuchung näher einlassen zu können, müssen wir doch die bisherigen Datirungen zuruckweisen, und uns völlige Freiheit für die folgende chronologische Fixirung wahren. (Den Stand der Frage siehe zuletzt bei Dehio, Gesch. des Erzbisthums Hamburg-Bremen I, Anm. S. 42). Alles scheint bei der Datirung von J. 3376 von der Ansetzung der Synode von Schleswig abzuhängen. Giesebrecht und Dehio sind für 1065 eingetreten. Ist nun, wie Adam von Bremen will, in J. 3376 das ‘per triennium ad synodum vocatus’ auf die Schleswiger Synode zu beziehen, so wären nur zwei Fälle denkbar: J. 3376 ist drei Jahre nach 1065 geschrieben, also 1068; — unmöglich! Später als 1066 ist nach Dehio wegen der anderweitigen Vorgänge in Schweden und im Wendenlande die Synode undenkbar. Oder J. 3376 ist, und so nehmen Giesebrecht und Dehio an, 1065 zu datiren und dann ist diese Synode bereits für das Jahr 1062 ausgeschrieben. Ohne dass sie sich dessen bewusst werden, sind damit Giesebrecht und Dehio zu der von ihnen bekämpften Ansetzung Grünhagens geführt worden. Giesebrecht geht nun auf diesen Ausdruck ‘per triennium’ nicht weiter ein, noch zieht er den Brief Adalberts bei Adam III, 70 in die Debatte. Ausführlicher verfährt Dehio. Er stellt sich offenbar vor, dass Adalbert seit 1062 (resp. 1063 I. S. 241, cfr. seine Anm. p. 42) jährlich diese nie zu Stande kommende Synode von Schleswig auf’s Neue auf sein Programm setzte. Es wäre dann aber mindestens sehr auffallend, wenn Adalbert 1075 beim dritten Male der Berufung an Bischof Wilhelm von Roeskild mit den einfachen Worten, ‘ad synodum, quam apud Sleswich celebrandam esse constitui’ schreibt. Man dürfte mit Recht Worte, wie ‘schon zum dritten Mal’ oder derartiges erwarten. Dieser Brief Adalberts ist aber nach Dehio gleichzeitig mit J. 3376, also auch 1075 geschrieben. — Die einzige Art, diese Widersprüche zu heben, ist, den Bezug von J. 3376 auf die Synode von Schleswig von der Hand zu weisen. Wozu der Brief Alexanders völlig die Möglichkeit giebt, wir haben mit dem Ausdruck ‘per triennium ad synodum vocatus’ nur die Notiz der Vorladungen zu anderen, wohl jährlich in Hamburg gefeierten Synoden vor uns. Ohne Grund hat Adam diese Synoden mit der von Schleswig zusammengebracht. Und da doch die Synode von Schleswig in Wirklichkeit nie zusammengetreten ist, so konnte bei der allgemeinen Nichtbetheiligung der dänischen Bischöfe Alexander II, zumal diesen gegenüber, dem Bischof Edbert speziell kaum den Vorwurf des Ungehör-